

Zusatz zum

M E R K B L A T T (StP 3010)

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

Zu Punkt I, **3**, Satz 2:

...; auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch **einen Polizeibeamten,*** einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen.

Zu Punkt II, **2**, Spiegelstrich 6, S. 2:

.....Dies sind Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung **sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit wie Kinderhandel (§ 236 Strafgesetzbuch), in besonders schweren Fällen der Nötigung wie Zwangsverheiratung (§ 240 Abs. 4 Strafgesetzbuch) und des Straftatbestands des Wohnungseinbruchs (§ 244 Abs 1, Nr. 3 Strafgesetzbuch). Ebenso*** Verbrechen der Freiheitsberaubung, soweit diese länger als eine Woche andauert oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung des Opfers geführt haben (§ 239 Abs. 3 Strafgesetzbuch), Verbrechen des Erpresserischen Menschenraubes oder der Geiselnahme (§§ 239a, 239b Strafgesetzbuch), soweit dadurch das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wurde oder einer solchen Gefahr ausgesetzt war, sowie Verbrechen **des Raubes, der Erpressung (§§ 249, 250 und 253 Strafgesetzbuch) und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a Strafgesetzbuch) insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat*** und des Raubes mit Todesfolge (§ 251 Strafgesetzbuch) auch in Verbindung mit § 252 Strafgesetzbuch (Räuberischer Diebstahl) oder § 255 Strafgesetzbuch (Räuberische Erpressung).

* Vervollständigungen gem. 2. Opferrechtsreformgesetz